



Nr.: 5/2016

27. April 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Satzung zur Änderung der Ordnung für einen Conference Award zur Förderung von wissenschaftlichen Fachveranstaltungen durch Promovierende der TU Dresden vom 12. April 2016	2
Technische Universität Dresden Satzung zur Änderung der Ordnung zur Förderung internationaler Promovierender der TU Dresden durch DAAD-STIBET Abschlussstipendien vom 12. April 2016	4
Technische Universität Dresden Satzung zur Änderung der Ordnung zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU Dresden während der Abschluss- und Nachbereitungsphase der Promotion vom 12. April 2016	6
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin vom 17. April 2016	7
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 05.04.2015	15
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 17.04.2016	39

**Satzung
zur Änderung der Ordnung für einen Conference Award zur Förderung
von wissenschaftlichen Fachveranstaltungen durch Promovierende der
TU Dresden**

Vom 12. April 2016

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der TU Dresden in der Sitzung am 12. April 2016 beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung für einen Conference Award zur Förderung von
wissenschaftlichen Fachveranstaltungen durch Promovierende der TU Dresden**

Die Ordnung für einen Conference Award zur Förderung von wissenschaftlichen Fachveranstaltungen durch Promovierende der TU Dresden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 16/2015 vom 26. Mai 2015, Seite 80) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Bezeichnung der „Ordnung für einen Conference Award zur Förderung von wissenschaftlichen Fachveranstaltungen organisiert durch Promovierende der TU Dresden“ wird in „Ordnung für einen Conference Award zur Förderung von wissenschaftlichen Fachveranstaltungen organisiert durch Promovierende und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden“ umbenannt.

2. Paragraph § 1 erster Satz wird wie folgt geändert:

„Ziel ist die Förderung wissenschaftlicher Fachveranstaltungen, die durch Promovierende und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden initiiert und organisiert werden.“

3. Paragraph § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Antragsberechtigt sind Promovierende sowie Postdoktoranden/-innen aller Fachrichtungen gemeinsam mit einem/r Hochschullehrer/in oder Young Investigator der TU Dresden. Dem Organisationsteam muss mindestens ein/e Doktorand/in angehören.“

4. Paragraph § 3 Absatz 5 wird in c. wie folgt geändert:

„Liste mit Angaben zu den Mitgliedern des antragstellenden Organisationsteams inkl. wissenschaftlichem Werdegang und Kurzdarstellung des Forschungs-/Promotionsschwerpunktes der einzelnen Teammitglieder sowie der GA-Mitgliedsnummer aller Mitglieder des Organisationsteams“

Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 12. April 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung
zur Änderung der Ordnung zur Förderung internationaler¹
Promovierender der TU Dresden durch DAAD-STIBET
Abschlussstipendien**

Vom 12. April 2016

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der TU Dresden in der Sitzung am 12. April 2016 beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung zur Förderung internationaler¹ Promovierender der TU
Dresden durch DAAD-STIBET Abschlussstipendien**

Die Ordnung zur Förderung internationaler¹ Promovierender der TU Dresden durch DAAD-STIBET Abschlussstipendien in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 07/2014 vom 19. November 2014, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. Paragraph § 2:

Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Förderung wird im Rahmen der aus dem STIBET Programm des Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) e.V. zur Verfügung stehenden Mittel für maximal drei Monate bewilligt.

(2) Der monatliche Stipendiansatz beträgt EUR 750,00.“

Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Der monatliche Familienzuschlag beträgt, sofern Kinder vorhanden sind, pauschal EUR 250,00. Diese Summe ist unabhängig davon, wie viele Kinder die/der Geförderte hat. Eine Kopie der Geburtsurkunde/n ist für den Erhalt des Familienzuschlags einzureichen.“

Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

2. In Paragraph § 3 Absatz 3 wird ein Punkt g hinzugefügt:

„Kopie der Geburtsurkunde vorhandener Kinder, sofern gegeben.“

3. Paragraph § 6 wird in den Absätzen 1 und 2 wie folgt geändert:

„(1) Wird im Förderzeitraum ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten, wird dieses auf das aus Mitteln des DAAD finanzierte Stipendium angerechnet.“

¹ Promovierende der TU Dresden mit ausländischer Nationalität, die ihre Zugangsberechtigung zur Promotion außerhalb Deutschlands erlangt haben.

„(2) Wird im Förderzeitraum eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, bleibt ein Entgelt bis zur Höhe des Steuerfreibetrags für geringfügig Beschäftigte (monatlich EUR 450,00) anrechnungsfrei, sofern die Nebentätigkeit im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben steht. Übersteigt die Vergütung (brutto) den Betrag von EUR 450,00 monatlich, muss sie auf das Stipendium angerechnet werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 12. April 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung
zur Änderung der Ordnung zur Förderung von
Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU Dresden während der
Abschluss- und Nachbereitungsphase der Promotion**

Vom 12. April 2016

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der TU Dresden in der Sitzung am 12. April 2016 beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU
Dresden während der Abschluss- und Nachbereitungsphase der Promotion**

Die Ordnung zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU Dresden während der Abschluss- und Nachbereitungsphase der Promotion in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 07/2014 vom 19. November 2014, Seite 7) wird wie folgt geändert:

In Paragraph § 2 Absatz 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

„Der monatliche Stipendiansatz richtet sich nach den DFG-Fördersätzen für Promovierende und Postdoktoranden/-innen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 12. April 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin

Vom 17. April 2016

Aufgrund von § 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist i.V.m. § 13 Abs. 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), das zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Durchführungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 2 Teilnehmerbegrenzungen, Vorauswahl, Termine, Kosten
- § 3 Bewertung, Punktevergabe, Rangbildung und Rangleichheit
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Teilnahme am Auswahlverfahren und einzureichende Unterlagen
- § 6 Auswahlgespräch (2.Stufe)
- § 7 Bescheiderteilung
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

§ 1

Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Die Technische Universität (TU) Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) innerhalb der Quote nach § 3 SächHZG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplätze für den Studiengang Medizin werden im AdH nach dem Ergebnis eines zweistufigen Auswahlverfahrens vergeben, vgl. hierzu § 2 Abs. 1 bis 3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden aufgrund ihrer erzielten Ergebnisse im AdH in eine Rangfolge gebracht. Bei Ranggleichheit findet § 18 Abs. 2 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Teilnehmerbegrenzungen, Vorauswahl, Termine, Kosten

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am AdH wählt die Stiftung für Hochschulzulassung (im folgenden Stiftung) im Auftrag der TU Dresden unter den gemäß der SächsStudPIVergabeVO am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus (Vorauswahl). Es werden hierbei nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die den Studienort Dresden als 1. Ortspräferenz für das AdH genannt haben. Die Plätze werden nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird jeweils nach den Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigungen (HZB) der Bewerberinnen und Bewerber gebildet.

(2) Die Teilnahme am AdH ist auf 900 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt (1. Stufe). Bei Ranggleichheit findet § 18 Abs. 2 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) In der 1. Stufe des AdH werden die 900 Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Bonierungen gerankt. Die Bewerberinnen und Bewerber der hierdurch erlangten Rangplätze 1 - 300 qualifizieren sich für die Teilnahme an einem Auswahlgespräch (2. Stufe). Rangleiche Personen werden zusätzlich berücksichtigt.

(4) Der Zeitraum der Auswahlgespräche gemäß § 6 wird mindestens sechs Wochen vorher durch die TU Dresden öffentlich bekannt gegeben. Die Einladungen werden mindestens 3 Tage vor Beginn der Auswahlgespräche an die durch die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber bei der Stiftung angegebenen E-Mail-Adressen verschickt.

(5) Erscheint eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht zum festgesetzten Termin des Auswahlgespräches oder kann eine der Interviewstationen nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Die Bewerberin bzw. der Bewerber scheidet in diesen Fällen aus dem hochschuleigenen Auswahlverfahren aus.

(6) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die Kosten, welche ihr bzw. ihm durch die Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen. Hiervon erfasst sind insbesondere die Kosten für An- und Abreise, sowie für Unterkunft und Verpflegung.

§ 3

Bewertung, Punktevergabe, Rangbildung und Ranggleichheit

(1) Der Rangplatz einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in den nach Abs. 3 und 5 zu bildenden Ranglisten ermittelt sich jeweils nach der Summe seiner maßgeblichen Punktzahlen nach Abs. 2 und 4. Eine höhere Punktzahlsumme bedeutet einen besseren Rangplatz.

(2) In der 1. Stufe des Auswahlverfahrens können an die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber für die verschiedenen Kriterien folgende Maximalpunktzahlen vergeben werden:

1. Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird die im Abitur erreichte Punktzahl (Abitur-Maximalgesamtpunktzahl von 900 Punkten) festgelegt.
2. Die Punktzahl erhöht sich, wenn ein oder mehrere naturwissenschaftliche Fächer (Mathematik, Biologie, Chemie, Physik) innerhalb der letzten vier Schulhalbjahre vollständig belegt wurden pro Fach um die sich nach der Umrechnungstabelle ergebenden Bonuspunkte. Jedem der vier Schulhalbjahre wird nach dieser Umrechnungstabelle eine AdH Punktezahl zugeordnet. Die AdH Punktzahlen der vier Schulhalbjahre werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Fächeräquivalenz ist mit Nachweisen der Schulleitungen zu belegen.
3. Die Punktzahl erhöht sich für medizinisch relevante Berufsausbildungen in nachfolgenden Fällen. Anzuerkennende Berufsausbildungen mit medizinischer Relevanz werden regelmäßig in Abstimmung zwischen der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter des AdH und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan aktualisiert und durch die Medizinische Fakultät rechtzeitig bekannt gegeben.
 - a) Die Punktzahl erhöht sich für eine medizinisch relevante Berufsausbildung mit erfolgreichem Berufsabschluss um 100 Punkte. Die abgeschlossene Berufsausbildung ist durch das Zeugnis der staatlichen Prüfung nachzuweisen. Die Ausbildungsdauer wird nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Berufsausbildungen mit weniger als 12 Monaten Ausbildungsdauer erhalten bei nachgewiesenem Berufsabschluss einmalig 10 Punkte, die Ausbildungsdauer wird nicht berücksichtigt.
 - b) Die Punktzahl erhöht sich für eine anschließende Berufstätigkeit der nach a) abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens 12 Monaten um weitere 30 Punkte (maximal um 30 Punkte). Als Nachweise sind entsprechende Arbeitsverträge und betriebliche Bestätigungen des Tätigkeitszeitraumes einzusenden.
 - c) Die Punktzahl erhöht sich für eine medizinisch relevante Berufsausbildung, die noch nicht zum Abschluss gekommen ist, pro abgeschlossenem Ausbildungsjahr um 30 Punkte, maximal jedoch um 90 Punkte. Maßgeblich ist der nachgewiesene Ausbildungsstand zum Zeitpunkt des Posteingangs in der Medizinischen Fakultät. Für die Anerkennung von Ausbildungsjahren sind entsprechende Jahresabschlusszeugnisse vorzulegen.
 - d) Die Punktzahl erhöht sich für eine andere Berufsausbildung pro absolviertem Ausbildungsjahr um 10 Punkte, bei einem nicht abgeschlossenen Studium pro Semester um 5 Punkte, maximal jedoch um 20 Punkte. Ausbildungsjahre sind mit Jahresabschlusszeugnissen (pro Jahresabschlusszeugnis 10 Punkte), Semester mit einer elektronischen Studienverlaufsbescheinigung nachzuweisen (pro Semester 5 Punkte).Liegen mehrere Ausbildungen vor, so wird lediglich die Ausbildung bei der Punktevergabe berücksichtigt, durch welche nach a) bis d) die im Vergleich höchste Punktzahl erreicht wird.
4. Die Punktzahl erhöht sich für die Ableistung eines krankenpflegerischen oder sozialen Dienstes, der ganztags und im kleinsten Abschnitt von mindestens 2 zusammen-

hängenden Wochen absolviert wurde, im Gesamtumfang von einem Monat um 5 Punkte und im Gesamtumfang von zwei Monaten um 10 Punkte, maximal jedoch um 10 Punkte.

5. Die Punktzahl erhöht sich für die Ableistung eines staatlich anerkannten Dienstes (insbesondere freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Dienst als Entwicklungshelfer, freiwilliges soziales Jahr, ökologisches Jahr, europäischer Freiwilligendienst, internationaler Jugendfreiwilligendienst, Förderprogramm „Weltwärts“ oder äquivalente Dienste) im Umfang von mindestens 6 zusammenhängenden Monaten (Entwicklungshelfer mindestens 12 Monate) um 15 Punkte, im Umfang von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten (Entwicklungshelfer mindestens 24 Monate) um 30 Punkte, maximal jedoch um 30 Punkte.

Laufende Ausbildungen, praktische Tätigkeiten und Dienste werden ausschließlich bis zur Einsendefrist nach § 5 Abs. 3 im AdH (Ausschlussfrist) berücksichtigt.

Ein Nachweis aus 3 bis 5 kann lediglich einmal geltend gemacht werden. Mehrfache Berücksichtigung desselben Nachweises oder Splittungen eines Nachweises auf die Kriterien 3 bis 5 sind nicht möglich.

(3) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden zunächst im Rahmen der 1. Stufe des Auswahlverfahrens anhand der ermittelten Punktwerte in eine Rangfolge gebracht. Mit Hilfe dieser Rangfolge werden die an den Auswahlgesprächen teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber ermittelt.

(4) In der 2. Stufe des Auswahlverfahrens werden die Ergebnisse des Auswahlgespräches zugrunde gelegt. Das Auswahlgespräch besteht aus vier inhaltlich unterschiedlichen Interviewstationen. Jede Interviewstation wird von einem anderen Mitglied der Auswahlkommission betreut. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in jeder Interviewstation Bewertungen anhand standardisierter Punkteskalen (minimal = 0, maximal = 100 Punkte). Die Bewertung einer Station erfolgt durch das Mitglied der Auswahlkommission, welches die jeweilige Interviewstation betreut. Die Ergebnisse der einzelnen Interviewstationen fließen zu gleichen Anteilen in das Gesamtergebnis des Auswahlgespräches ein.

(5) Nach Abschluss der 2. Stufe wird das AdH Endergebnis für die Bewerberinnen und Bewerber ermittelt. Dem AdH Endergebnis liegen die HZB, die Bonuspunktzahl der 1. Stufe und die Punktzahl der 2. Stufe zugrunde. Für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber wird nach folgendem Gewichtungsverhältnis das AdH Endergebnis bestimmt: HZB = 51%, Bonuspunktzahl (ohne Berücksichtigung der HZB Punktzahl) der 1. Stufe = 9%, Punktzahl der 2. Stufe = 40%. Auf Basis der AdH Endergebnisse wird die abschließende AdH Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit findet § 18 Abs. 2 SächsStudPIVergabeVO Anwendung. Diese Rangliste wird in einer Sitzung der Auswahlkommission abschließend eingehend überprüft und durch diese fristgerecht an die Stiftung übermittelt.

§ 4

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät für die Dauer eines Auswahlverfahrens durch den Rektor bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf das Auswahlverfahren vorbereitet und in eignungsdiagnostischen Methoden geschult. Die Mitglieder der Auswahlkommission führen die Auswahlgespräche durch, eine Interviewstation wird jeweils von einem Mitglied besetzt. Die Auswahlkommission ist bei einer Teilnehmerzahl von 5 Mitgliedern, worunter stets die Projektleiterin bzw. der Projektleiter des AdH anwesend sein muss, beschlussfähig.

(3) Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter des AdH ist hauptberuflich eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät. Sie bzw. er wird jährlich vom Rektor zum Auswahlkommissionsmitglied berufen. Sie bzw. er hat die Aufgabe das Auswahlverfahren nach inhaltlichen und formellen Vorgaben zu koordinieren und zu überwachen. Entscheidungen im Rahmen des AdH sind mit ihr bzw. ihm abzustimmen.

(4) Mitglieder der Auswahlkommission sowie andere am Verfahren Beteiligte können aufgrund von Befangenheit von einer Teilnahme am AdH ausgeschlossen werden. Befangenheit wird angenommen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der bzw. des Betroffenen zu rechtfertigen. Liegen solche Gründe vor, hat die bzw. der Betroffene diese umgehend und rechtzeitig vor Beginn der Auswahlgespräche der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter des AdH, sonst der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, mitzuteilen. Inwiefern ein Ausschluss erfolgt oder die Art des Einsatzes hierdurch geändert wird, ist im Einzelfall von der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter des AdH oder der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu entscheiden.

(5) Befangenheit ist von vornherein anzunehmen, wenn Betroffene bzw. Betroffener und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer des AdH in folgenden Verhältnissen zueinander stehen: Ehepartner, Verlobte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandte oder bis zum zweiten Grade Verschwägte oder als verschwägert Geltende, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

§ 5

Teilnahme am Auswahlverfahren und einzureichende Unterlagen

(1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer nach der SächsStudPIVergabeVO frist- und formgerecht mit den erforderlichen Nachweisen am zentralen Vergabeverfahren der Stiftung teilgenommen hat und anschließend der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung mitgeteilt worden ist.

(2) Folgende Unterlagen sind in amtlich beglaubigter Kopie bei der Stiftung einzureichen:

1. das Zeugnis der allgemeinen oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. geeignete Nachweise über die Absolvierung eines staatlich anerkannten Dienstes.

(3) Nachweise für die Geltendmachung von Kriterien aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sind in amtlich beglaubigter Kopie nach Aufforderung fristgerecht bei der Medizinischen Fakultät einzureichen (Ausschlussfrist). Die Aufforderung zum Einsenden der Nachweise inklusive der Mitteilung der Einsendefrist erfolgt über E-Mail, im Anschluss an die Qualifikation für die 1. Stufe des Auswahlverfahrens.

(4) Wurden sämtliche Prüfungen für den Berufsausbildungsabschluss nach § 3 Abs. 2 Nr. 3a) erfolgreich abgelegt, liegt jedoch bis zur Einsendefrist nach Abs. 3 in der Medizinischen Fakultät kein entsprechender Nachweis vor, erfolgt die Bonierung nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 nur, wenn eine von der Berufsschule vorläufige Bescheinigung zur Einsendefrist nach Abs. 3 eingereicht wurde und die Nachreichung des Zeugnisses der staatlichen Prüfung bis zur Nachreichfrist für Berufsausbildungsnachweise, die jährlich von der Medizinischen Fakultät im Rahmen des Auswahlverfahrens bekanntgegeben wird, erfolgt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber deren Fachnoten (bspw. aufgrund von Sonderzeugnissen) von der Stiftung nicht geprüft werden konnten, erhalten von der Medizinischen Fakultät eine Aufforderung, die Zeugnisse fristgerecht in amtlich beglaubigter Kopie an die Medizinische Fakultät zur Prüfung und Bewertung einzusenden (Ausschlussfrist).

(6) Für Dienste, deren Ableistungsdauer das Zeitkriterium in § 3 Abs. 2 Nr. 5 zum Zeitpunkt der Einsendefrist bei Hochschulstart nicht erfüllt, jedoch zum Zeitpunkt der Einsendefrist innerhalb des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach Abs. 3 erfüllt, sind entsprechende Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie nach Aufforderung an die Medizinische Fakultät zur Prüfung und Bewertung einzusenden (Ausschlussfrist). Die Aufforderung zum Einsenden der Nachweise erfolgt über E-Mail im Anschluss an die Qualifikation für die Auswahlstufe 1.

(7) Am Tag des Auswahlgespräches ist von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber bei der Anmeldung zum Gespräch ein tabellarischer Lebenslauf vorzulegen, durch welchen die Mitglieder der Auswahlkommission in Vorbereitung auf die Interviewstationen bereits Auskunft über Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung der jeweiligen Teilnehmerin bzw. des jeweiligen Teilnehmers für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, erlangen. Der tabellarische Lebenslauf darf maximal eine A4 Seite (Vorder- und Rückseite) umfassen und soll ein aktuelles Passfoto enthalten. Der tabellarische Lebenslauf wird im Anschluss an das Auswahlgespräch, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, archiviert. Wird der tabellarische Lebenslauf nicht zur Anmeldung vorgelegt, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Auswahlgespräch ausgeschlossen.

(8) Bei mangelndem Nachweis der von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber aufgeführten Leistungen werden diese als nicht erbracht gewertet.

§ 6

Auswahlgespräch (2. Stufe)

(1) Als 2. Stufe des AdH soll das Auswahlgespräch Aufschluss über Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das Studium der Medizin und dem damit angestrebten Beruf als Ärztin bzw. Arzt geben. Insbesondere dient es der ganzheitlichen Beobachtung und Würdigung des Auftretens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ihres bzw. seines Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens sowie ihres bzw. seines Sozialverhaltens in schwierigen Gesprächssituationen.

(2) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber führt mindestens 4 Kurzgespräche (Interviewstationen) mit je einer Dauer von maximal 12 Minuten zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit den jeweiligen Mitgliedern der Auswahlkommission. Die Auswahlgespräche werden als nicht öffentliche, standardisierte Einzelgespräche

durchgeführt. Durch jede Station werden die spezifischen Kriterien des Anforderungsprofils für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät geprüft. Die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und die Projektleiterin bzw. der Projektleiter des AdH können die Anwesenheit oder Beteiligung nicht stimmberechtigter Beisitzerinnen und Beisitzer zulassen.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgespräches wird an jeder Station ein Protokoll erstellt, welches die jeweilige Bewerberin bzw. den jeweiligen Bewerber, Zeit und Ort des Auswahlgespräches, die Dauer, die angesprochenen Themenkomplexe und die Bewertung enthält. Die Protokolle sind nicht öffentlich und dienen ausschließlich dem Zweck einer standardisierten Beurteilung der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers. Die Bewertung der jeweiligen Interviewstation erfolgt anhand einer Gesamtpunktzahl. Die Ergebnisse der einzelnen Interviewstationen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers fließen mit jeweils gleicher Gewichtung in die Gesamtbewertung des Auswahlgespräches ein.

§ 7 Bescheiderteilung

Die Erstellung und Versendung der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erfolgt durch die Stiftung im Namen und im Auftrag der TU Dresden.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2016/17. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin vom 18. Mai 2015 ihre Geltung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden vom 22. Januar 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. März 2016

Dresden, den 17. April 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans-Müller Steinhagen

Anlage

Umrechnungstabelle lt. § 3 Abs. 2 Nr. 2

HZB Halbjahrespunktzahl	HZB Halbjahresnote	AdH Punkte pro Halbjahr
15 bis 13	1,0 bis 1,5	6
12 bis 10	1,6 bis 2,5	5
9 bis 7	2,6 bis 3,5	4
6 bis 4	3,6 bis 4,5	3
3 bis 1	4,6 bis 5,5	2
0	6,0	0

Jedem der vier Schulhalbjahre wird nach dieser Umrechnungstabelle eine AdH Punktezahl zugeordnet. Die AdH Punktzahlen der vier Schulhalbjahre werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

Technische Universität Dresden

Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Studienordnung für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen

Vom 05.04.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Studienberatung
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Lehramtsprüfungsordnung I und der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden. Sie ergänzt die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 18.09.2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Absolventen besitzen die zur Vermittlung des Englischen erforderliche fundierte fremdsprachliche Kompetenz (im Folgenden impliziert der Gebrauch von Englisch immer auch Amerikanisch). Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der anglistischen und amerikanistischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie der Fachdidaktik. Sie verfügen über grundlegende Methoden und Strategien, um diese Kenntnisse selbstständig zu erweitern, kritisch zu reflektieren, zu transferieren sowie interdisziplinär zu vernetzen. Auf dieser Grundlage sind sie in der Lage, ihre intra- und interkulturelle Kompetenz kontinuierlich auszubauen und Gegenstände aus dem Bereich der englischen Sprache sowie der englischsprachigen Literaturen und Kulturen aufzubereiten und zu vermitteln. Die Absolventen verfügen insbesondere über die Fähigkeit, eine komplexe Unterrichtsreihe im Fach Englisch an Grundschulen selbstständig theoriegeleitet zu planen, durchzuführen, zu analysieren und zu reflektieren.

(2) Die Absolventen sind durch ihre Kompetenzen dazu befähigt, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen einzutreten. Darüber hinaus sind sie in verschiedensten weiteren Bereichen für eine selbstständige wissenschaftliche oder Wissen vermittelnde Tätigkeit qualifiziert.

§ 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen

Fachliche Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz im Englischen sowie des erforderlichen Sprachbewusstseins, der durch das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung gemäß der Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.

§ 4 Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Schulpraktika, Sprachlernseminare, Einführungskurse sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Proseminare führen fachbezogen in grundlegende wissenschaftliche Arbeits- und Präsentationstechniken ein. Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Übungen dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete Übungen sowie unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung der Schulart. Sprachlernseminare vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen. Einführungskurse sind propädeutische Lehrveranstaltungen, die Grundlagenwissen für die Studierenden, insbesondere Studienanfänger, vermitteln. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 5

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Faches Englisch ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sieben Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst das Fach (Fachwissenschaften und Sprachpraxis) im engeren Sinne (Fachstudium) und die Fachdidaktik. Im Fachstudium umfasst es acht Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Die Fachdidaktik umfasst zwei Pflichtmodule.

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind die der Fachdidaktik zugeordneten schulpraktischen Studien gemäß § 7 Abs. 2 LAPO I in einem neun Leistungspunkte entsprechenden Umfang in Form der Schulpraktika. Sie werden absolviert als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit, das dem Modul Advanced Practice of Teaching English zugeordnet ist, sowie als semesterbegleitendes Praktikum (Schulpraktische Übung), das dem Modul Reflected Practice of Teaching English zugeordnet ist.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission des Studiengangs durch den Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird.

§ 6

Inhalte des Studiums

In den Fachwissenschaften beinhaltet das Studium die grundlegenden Methoden und repräsentative Gegenstände der anglistischen Sprachwissenschaft (synchrone oder diachrone Sprachwissenschaft), der anglistischen und/oder amerikanistischen Literatur- und Textwissenschaften sowie deren exemplarische Anwendung auf Gegenstände unterschiedlicher Beschaffenheit (literarische, pragmatische Texte, Bild, Film etc.) sowie der anglistischen und/oder amerikanistischen Kulturwissenschaft (einschließlich wichtiger Institutionen und kultureller Charakteristika der britischen und/oder amerikanischen Gesellschaft sowie deren historischen Entstehung). In der Fachdidaktik umfasst das Studium Theorien des Fremdsprachenlernens und der Fremdsprachenvermittlung sowie die theoriereflektierte Praxis des Englischunterrichts. In der Sprachpraxis beinhaltet es sprachpraktische Aspekte der Fremdsprache Englisch sowie das Sprachbewusstsein und das Sprachlernbewusstsein.

§ 7

Leistungspunkte

Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können im Fach Englisch insgesamt 74 Leistungspunkte erworben werden, davon 24 in der Fachdidaktik einschließlich zugeordneter schulpraktischen Studien. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

§ 8

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Englisch obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Anglistik und Amerikanistik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18.07.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 15.06.2013.

Dresden, den 05.04.2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
SLK-SEGS-ENG-BasicLing SLK-SEMS-ENG-BasicLing SLK-SEGY-ENG-BasicLing SLK-SEBS-ENG-BasicLing	Basics of Linguistics	Studienberatung Anglistik/Amerikanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Grundlagen und methodischen Verfahren der anglistischen Sprachwissenschaft. Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden grundlegende sprachwissenschaftliche Kompetenzen, sie kennen die grundlegenden Begriffe und Methoden der sprachwissenschaftlichen Analyse und können sie auf konkrete Gegenstände anwenden.	
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (EK) (2 SWS) Übung (Ü) (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch. Außerdem ist das Modul ein Pflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Englisch. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module Survey of English and American Studies 1, Survey of English and American Studies 2 bzw. Survey of English and American Studies 3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und aus einer Kurzüberprüfung im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der zwei Prüfungsleistungen, wobei die Note der Klausurarbeit dreifach gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
SLK-SEGS-ENG-BasicLit SLK-SEMS-ENG-BasicLit SLK-SEGY-ENG-BasicLit SLK-SEBS-ENG-BasicLit	Basics of Literary Studies	Studienberatung Anglistik/Amerikanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Grundlagen und methodischen Verfahren der anglistischen und amerikanistischen Literatur- und Textwissenschaften sowie deren Anwendung auf Gegenstände unterschiedlicher Beschaffenheit (literarische, pragmatische Texte, Bild, Film etc.). Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden grundlegende literaturwissenschaftliche Kompetenzen, kennen die grundlegenden Begriffe und Methoden der literaturwissenschaftlichen Analyse und können sie auf Texte anwenden.	
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (EK) (2 SWS) Übung (Ü) (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch. Außerdem ist das Modul ein Pflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Englisch. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module Survey of English and American Studies 1, Survey of English and American Studies 2 bzw. Survey of English and American Studies 3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und aus einer Kurzüberprüfung im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der zwei Prüfungsleistungen, wobei die Note der Klausurarbeit dreifach gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
SLK-SEGS-ENG-BasicCult SLK-SEMS-ENG-BasicCult SLK-SEGY-ENG-BasicCult SLK-SEBS-ENG-BasicCult	Basics of Cultural Studies	Studienberatung Anglistik/Amerikanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Theorie und Methodik der britischen bzw. amerikanischen Kulturwissenschaft sowie die Grundlagen der Auseinandersetzung mit den wichtigsten Institutionen und kulturellen Charakteristika der britischen bzw. amerikanischen Gesellschaft und deren historische Entstehung. Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden solide Grundkenntnisse über charakteristische Züge der britischen bzw. amerikanischen Gesellschaft sowie deren Entstehung. Sie kennen die wichtigsten theoretischen Konzepte und Methoden der britischen bzw. amerikanischen Kulturwissenschaft und besitzen die Kompetenz, diese exemplarisch anzuwenden.	
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (EK) (2 SWS) Übung (Ü) (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch. Außerdem ist das Modul ein Pflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Englisch. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module Survey of English and American Studies 1, Survey of English and American Studies 2 bzw. Survey of English and American Studies 3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und aus einer Kurzüberprüfung im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der zwei Prüfungsleistungen, wobei die Note der Klausurarbeit dreifach gewichtet wird.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	

Dauer des Moduls

Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
SLK-SEGS-ENG-LangComp SLK-SEMS-ENG-LangComp SLK-SEGY-ENG-LangComp SLK-SEBS-ENG-LangComp	Language Components	Koordinator Sprachpraxis Englisch
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst sprachpraktische Aspekte der Fremdsprache Englisch unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Pronunciation/Intonation und Grammar. Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden die Kompetenz, die Fremdsprache Englisch unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Pronunciation/Intonation und Grammar auf universitätsspezifischer Niveaustufe zu verwenden. Diese orientiert sich am Niveau C1/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Die Studierenden verfügen diesbezüglich über ein umfangreiches Sprach- und Sprachlernbewusstsein, welches sie zur selbstständigen Diagnose und systematischen Weiterentwicklung ihrer Sprachkompetenz befähigt.	
Lehr- und Lernformen	Sprachlernseminare (SLS) (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch. Außerdem ist das Modul ein Pflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Englisch. Das Modul schafft die Voraussetzung für die Module Language Contexts und Language Skills.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer kombinierten Sprachprüfung im Umfang von 90 Minuten und einem Sprachtest im Umfang von 60 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul können insgesamt 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Note der kombinierten Sprachprüfung wird zweifach und die Note des Sprachtests wird einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	

Dauer des Moduls

Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
SLK-SEGS-ENG-Surv1 SLK-SEMS-ENG-Surv1 SLK-SEGY-ENG-Surv1	Survey of English and American Studies 1	Studienberatung Anglistik/Amerikanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Gegenstand des Moduls sind Überblicksthemen sowie zentrale Methoden und Theorien der anglistischen Sprachwissenschaft sowie der englischen bzw. amerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaften. Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden exemplarisch vertiefte Überblickskenntnisse in der anglistischen Sprachwissenschaft sowie in den englischen bzw. amerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaften. Sie haben Kenntnisse zu verschiedenen Aspekten der zeitgenössischen englischen Sprache bzw. ihrer historischen Entwicklung und sind in der Lage, aktuelle sprachwissenschaftliche Perspektiven auf Fachthemen nachzuvollziehen. Sie sind exemplarisch vertraut mit der Entwicklung von Textgattungen und sind in der Lage, Textbeschreibungen und -analysen anhand einzelner Gattungen, Epochen und/oder Themenbereiche zu formulieren. Sie haben einen Überblick über kulturelle und politische Zusammenhänge der britischen bzw. amerikanischen Gesellschaften und Kulturen in einem größeren historischen Zeitraum und können ihre methodischen und theoretischen Kenntnisse anhand konkreter Analyseobjekte anwenden. Sie besitzen in Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften die grundlegende Kompetenz, ihre methodischen und theoriegeleiteten Kenntnisse anhand konkreter Analysegegenstände umzusetzen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesungen (V) (2 SWS) Proseminar (PS) (4 SWS) Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf dem Niveau der Module Basics of Linguistics, Basics of Literary Studies und Basics of Cultural Studies.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch, von denen eins zu wählen ist. Außerdem ist das Modul ein Wahlpflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch. Das Modul schafft die Voraussetzung für das Modul Topics of British and American Studies.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Kurzüberprüfung zur Sprachwissenschaft im Umfang von ca. 45 Minuten und je einer lektürebezogenen Aufgabe zur Literatur- und zur Kulturwissenschaft im Umfang von je 60 Stunden.</p>	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Noten der lektürebezogenen Aufgaben jeweils doppelt eingehen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz und 210 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
SLK-SEGS-ENG-Surv2 SLK-SEMS-ENG-Surv2 SLK-SEGY-ENG-Surv2	Survey of English and American Studies 2	Studienberatung Anglistik/Amerikanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Gegenstände des Moduls sind ein Überblicksthema und zentrale Methoden und Theorien der englischen bzw. amerikanischen Literaturwissenschaften sowie zentrale thematische Zusammenhänge, Methoden und Theorien der anglistischen Sprachwissenschaft und der englischen bzw. amerikanischen Kulturwissenschaften. Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden exemplarisch vertiefte Überblickskenntnisse in der anglistischen Sprachwissenschaft sowie in den englischen bzw. amerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaften, mit besonderer Betonung der Sprach- und Kulturwissenschaft. Sie haben Kenntnisse zu verschiedenen Aspekten der zeitgenössischen englischen Sprache bzw. ihrer historischen Entwicklung erworben und sind in der Lage, aktuelle sprachwissenschaftliche Perspektiven auf Fachthemen nachzuvollziehen. Sie sind exemplarisch vertraut mit der Entwicklung von Textgattungen und sind in der Lage, Textbeschreibungen und -analysen anhand einzelner Gattungen, Epochen und/oder Themenbereiche zu formulieren. Sie haben einen Überblick über kulturelle und politische Zusammenhänge der britischen bzw. amerikanischen Gesellschaften und Kulturen in einem größeren historischen Zeitraum und können ihre methodischen und theoretischen Kenntnisse anhand konkreter Analyseobjekte anwenden. Sie besitzen in allen genannten Gebieten, unter besonderer Betonung der Sprach- und Kulturwissenschaften, die grundlegende Kompetenz, ihre methodischen und theoriegeleiteten Kenntnisse anhand konkreter Analysegegenstände umzusetzen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesungen (V) (2 SWS) Proseminar (PS) (4 SWS) Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf dem Niveau der Module Basics of Linguistics, Basics of Literary Studies und Basics of Cultural Studies.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch, von denen eins zu wählen ist. Außerdem ist das Modul ein Wahlpflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch. Das Modul schafft die Voraussetzung für das Modul Topics of British and American Studies.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Kurzüberprüfung zur Literaturwissenschaft im Umfang von 45 Minuten und je einer lektürebezogenen Aufgabe zur Sprach- und zur Kulturwissenschaft im Umfang von je 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Noten der lektürebezogenen Aufgaben jeweils doppelt eingehen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz und 210 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
SLK-SEGS-ENG-Surv3 SLK-SEMS-ENG-Surv3 SLK-SEGY-ENG-Surv3	Survey of English and American Studies 3	Studienberatung Anglistik/Amerikanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Gegenstände des Moduls sind ein Überblicksthema und zentrale Methoden und Theorien der englischen bzw. amerikanischen Kulturwissenschaften sowie zentrale thematische Zusammenhänge, Methoden und Theorien der anglistischen Sprachwissenschaft und der englischen bzw. amerikanischen Literaturwissenschaften. Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden exemplarisch vertiefte Überblickskenntnisse in der anglistischen Sprachwissenschaft sowie in den englischen bzw. amerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaften, mit besonderer Betonung der Sprach- und Literaturwissenschaft. Sie haben Kenntnisse zu verschiedenen Aspekten der zeitgenössischen englischen Sprache bzw. ihrer historischen Entwicklung erworben und sind in der Lage, aktuelle sprachwissenschaftliche Perspektiven auf Fachthemen nachzuvollziehen. Sie sind exemplarisch vertraut mit der Entwicklung von Textgattungen und sind in der Lage, Textbeschreibungen und -analysen anhand einzelner Gattungen, Epochen und/oder Themenbereiche zu formulieren. Sie haben einen Überblick über kulturelle und politische Zusammenhänge der britischen bzw. amerikanischen Gesellschaften und Kulturen in einem größeren historischen Zeitraum und können ihre methodischen und theoretischen Kenntnisse anhand konkreter Analyseobjekte anwenden. Sie besitzen in allen genannten Gebieten, unter besonderer Betonung der Sprach- und Literaturwissenschaften, die grundlegende Kompetenz, ihre methodischen und theoriegeleiteten Kenntnisse anhand konkreter Analysegegenstände umzusetzen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesungen (V) (2 SWS) Proseminar (PS) (4 SWS) Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf dem Niveau der Module Basics of Linguistics, Basics of Literary Studies und Basics of Cultural Studies.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch, von denen eins zu wählen ist. Außerdem ist das Modul ein Wahlpflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch. Das Modul schafft die Voraussetzung für das Modul Topics of British and American Studies.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Kurzüberprüfung zur Kulturwissenschaft im Umfang von ca. 45 Minuten und je einer lektürebezogenen Aufgabe zur Sprach- und zur Literaturwissenschaft im Umfang von je 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Noten der lektürebezogenen Aufgaben jeweils doppelt eingehen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz und 210 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
SLK-SEGS-ENG-RefPract	Reflected Practice of Teaching English	Professor für englische Sprache und Literatur und ihre Didaktik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst ein grundlegendes, mit Erkenntnissen der Bezugsdisziplinen vernetztes Spektrum an Theorien der Didaktik des Faches Englisch sowie dessen Anwendung und Reflexion in exemplarischen Übungs- und Unterrichtskontexten. Einen Schwerpunkt bildet dabei die lerngruppenspezifische Förderung von interkultureller kommunikativer Kompetenz einschließlich Sprachlernkompetenz unter Einsatz von Texten und weiteren Medien im Englischunterricht an Grundschulen. Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden die Kompetenz, unter Anleitung eine Unterrichtsreihe im Fach Englisch an Grundschulen in Kooperation miteinander bei gleichzeitiger Übernahme individueller Verantwortung für einzelne Unterrichtsstunden theoriegeleitet zu planen, durchzuführen, zu analysieren und zu reflektieren. Ferner können sie die Ergebnisse in wissenschaftlich und didaktisch angemessener Form vermitteln bzw. diskutieren, um auf dieser Grundlage einzelne Aspekte ihres fachdidaktischen Theoriewissens zu vertiefen.	
Lehr- und Lernformen	Einführungskurs (EK) (2 SWS) Übung (Ü) (2 SWS) Schulpraktikum (studienbegleitend 2,5 SWS) Seminar (S) (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch. Das Modul schafft die Voraussetzung für das Modul Advanced Practice of Teaching English.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Referat sowie einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden, durch das die Kompetenz zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung, Analyse und Reflexion von Englischunterricht nachzuweisen ist.	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul können insgesamt 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen 127,5 Stunden auf die Präsenz und 232,5 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
SLK-SEGS-ENG- LangCont SLK-SEMS-ENG- LangCont SLK-SEGY-ENG- LangCont	Language Contexts	Koordinator Sprachpraxis Englisch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul umfasst sprachpraktische Aspekte der Fremdsprache Englisch unter besonderer Berücksichtigung des Kontexts Classroom English.</p> <p>Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden die Kompetenz, die Fremdsprache Englisch im Kontext Classroom English auf universitätsspezifischer Niveaustufe zu verwenden. Diese orientiert sich am Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Die Studierenden verfügen diesbezüglich über ein umfangreiches Sprach- und Sprachlernbewusstsein, welches sie zur selbstständigen Diagnose und systematischen Weiterentwicklung ihrer Sprachkompetenz befähigt.</p>	
Lehr- und Lernformen	Sprachlernseminare (SLS) (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die sprachpraktischen Kompetenzen auf Niveau des Moduls Language Components.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch. Außerdem ist das Modul ein Pflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer kombinierten Sprachprüfung im Umfang von 90 Minuten und einem Sprachtest im Umfang von 60 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Note der kombinierten Sprachprüfung wird zweifach und die Note des Sprachtests wird einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
SLK-SEGS-ENG-AdvPract	Advanced Practice of Teaching English	Professor für englische Sprache und Literatur und ihre Didaktik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst ein erweitertes und vertieftes, mit Erkenntnissen der Bezugsdisziplinen vernetztes Spektrum an Theorien der Didaktik des Faches Englisch sowie dessen Anwendung und Reflexion in komplexen Übungs- und Unterrichtskontexten. Einen Schwerpunkt bildet dabei die lerngruppenspezifische Förderung von interkultureller kommunikativer Kompetenz einschließlich Sprachlernkompetenz unter Einsatz von Texten und weiteren Medien im Englischunterricht an Grundschulen. Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden die Kompetenz, selbstständig eine komplexe Unterrichtsreihe im Fach Englisch an Grundschulen theoriegeleitet zu planen, durchzuführen, zu analysieren und zu reflektieren. Ferner können sie die Ergebnisse in wissenschaftlich und didaktisch angemessener Form vermitteln bzw. diskutieren, um auf dieser Grundlage einzelne Aspekte ihres fachdidaktischen Theoriewissens systematisch zu vertiefen.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (S) (2 SWS) Schulpraktikum (SP), 4 Wochen im Block Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls Reflected Practice of Teaching English.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einem Referat sowie einem Portfolio im Umfang von 150 Stunden, durch das die Kompetenz zur selbstständigen theoriegeleiteten Planung, Durchführung, Analyse und Reflexion von Englischunterricht nachzuweisen ist.	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichtigen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note des Referats wird einfach, die Note des Portfolios zweifach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360. Davon entfallen 110 Stunden auf die Präsenz und 250 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
SLK-SEGS-ENG- LangSkill SLK-SEBS-ENG- LangSkill	Language Skills	Koordinator Sprachpraxis Englisch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul umfasst sprachpraktische Aspekte der Fremdsprache Englisch unter besonderer Berücksichtigung des Fertigungsbereichs Listening/Speaking.</p> <p>Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden die Kompetenz, die Fremdsprache Englisch unter besonderer Berücksichtigung des Fertigungsbereichs Listening/Speaking auf universitätsspezifischer Niveaustufe zu verwenden. Diese orientiert sich am Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Die Studierenden verfügen diesbezüglich über ein umfangreiches Sprach- und Sprachlernbewusstsein, welches sie zur selbstständigen Diagnose und systematischen Weiterentwicklung ihrer Sprachkompetenz befähigt.</p>	
Lehr- und Lernformen	Sprachlernseminare (SLS) (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die sprachpraktischen Kompetenzen auf Niveau des Moduls Language Components.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch. Außerdem ist das Modul ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Englisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer kombinierten Sprachprüfung im Umfang von 90 Minuten und einem Testat im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Note der kombinierten Sprachprüfung wird vierfach und die Note des Testats einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
SLK-SEGS-ENG-TopBritAm	Topics of British and American Studies	Studienberatung Anglistik/Amerikanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Gegenstände des Moduls sind Überblicksthemen der anglistischen Sprachwissenschaft sowie der englischen bzw. amerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaften (einschließlich anderer englischsprachiger Literaturen und Kulturen). Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden fundierte, methodisch reflektierte Überblickskenntnisse in den genannten Bereichen.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (S) (4 SWS) Vorlesung (V) (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf dem Niveau der Module Survey of English and American Studies 1, Survey of English and American Studies 2 oder Survey of English and American Studies 3.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Kurzüberprüfung im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note für die Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz und 60 auf das Selbststudium inklusive dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		EK/V/Ü/PS/S/SLS	EK/V/Ü/PS/S/SLS	EK/V/Ü/PS/S/SLS	EK/V/Ü/PS/S/SLS	EK/V/Ü/PS/S/SLS		EK/V/Ü/PS/S/SLS		
SLK-SEGS-ENG-BasicLing	Basics of Linguistics	2/0/0/0/0/0 (4), PL	0/0/2/0/0/0 (2), PL							6
SLK-SEGS-ENG-BasicLit	Basics of Literary Studies	2/0/0/0/0/0 (4), PL	0/0/2/0/0/0 (2), PL							6
SLK-SEGS-ENG-BasicCult	Basics of Cultural Studies	0/0/2/0/0/0 (2), PL	2/0/0/0/0/0 (4), PL							6
SLK-SEGS-ENG-LangComp	Language Components	0/0/0/0/0/2 (2), PL	0/0/0/0/0/2 (4), PL							6
SLK-SEGS-ENG-Surv1 SLK-SEGS-ENG-Surv2 SLK-SEGS-ENG-Surv3	Survey of English and American Studies 1 * Survey of English and American Studies 2 * Survey of English and American Studies 3 *			0/2/0/2/0/0/0 (6), 2 PL	0/0/0/2/0/0/0 (4), PL					10
SLK-SEGS-ENG-RefPract	Reflected Practice of Teaching English			2/0/2/0/0/0 (4), PL	0/0/0/0/2/0 Schulpraktikum 37,5 Stunden (8), 2 PL					12
SLK-SEGS-ENG-LangCont	Language Contexts				0/0/0/0/0/2 (2), PL	0/0/0/0/0/2 (4), PL				6
SLK-SEGS-ENG-AdvPract	Advanced Practice of Teaching English					0/0/0/0/2/0 (7), PL Schulpraktikum ** (4 Wochen)	(5), PL			12
SLK-SEGS-ENG-LangSk	Language Skills					0/0/0/0/0/4 2 PL				5
SLK-SEGS-ENG-TopBritAm	Topics of British and American Studies							0/2/0/0/4/0 PL		5
Summe LP Fach Englisch		12	12	10	14	16	5	5		74
Summe LP Module Grundschuldidaktik		12	15	9	15	7	14	12		84
Summe LP Module Bildungswissenschaftlicher Bereich		6	6	8	4	7	12	8		51

Summe LP Ergänzungsbereich					2	2	2		6
Erste Staatsprüfung								25	25
LP Studiengang gesamt	30	33	27	33	32	33	27	25	240

Legende des Studienablaufplans

* Nach Wahl der Studierenden eines der drei Module.

** Das Blockpraktikum wird in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 5. Semesters absolviert, die zweite PL im 6. Semester erbracht.

LP Leistungspunkte - in Klammern () anteilige Zuordnung entsprechend des Arbeitsaufwandes auf einzelne Semester

PL Prüfungsleistung

S Seminar

EK Einführungskurs

SLS Sprachlernseminar

SWS Semesterwochenstunden

Ü Übung

V Vorlesung

PS Proseminar

Technische Universität Dresden

Fakultät Erziehungswissenschaften

Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen

Vom 17.04.2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Lehr- und Lernformen
- § 4 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 5 Inhalte des Studiums
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Studienberatung
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Lehramtsprüfungsordnung I und der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums des Faches Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden. Sie ergänzt die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 18.09.2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 **Ziele des Studiums**

(1) Die Absolventen verfügen über sichere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in grundlegenden mathematischen Disziplinen für das Grundschullehramt. Sie besitzen einen Einblick in charakteristische Strukturen, Denk- und Arbeitsweisen und die problemgeschichtliche Entwicklung dieser Wissenschaften. In besonderem Maße überblicken die Absolventen den in der Grundschule im Fach Mathematik zu vermittelnden Lehrstoff und können ihn fachlich kompetent aufbereiten. Im Rahmen des vermittelten fachlichen Kontextes sind sie in der Lage, mathematische Strukturen zu erkennen und mit Begriffen, Definitionen, Axiomen, Sätzen und Beweisen einer mathematischen Theorie sicher umzugehen. Sie können Probleme innerhalb der Mathematik identifizieren und mathematisch exakt formulieren, an Beispielen demonstrieren und Lösungsmöglichkeiten vorschlagen. Die Absolventen sind in der Lage, den Computer als wichtiges Werkzeug zur Lösung mathematischer Aufgaben kompetent einzusetzen und entsprechende mathematische Verfahren anzuwenden sowie mathematische Ansätze und Methoden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu beurteilen und Fehler oder Lücken in mathematischen Gedankengängen zu erkennen.

(2) Die Absolventen sind durch ihre Kompetenzen dazu befähigt, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen einzutreten. Darüber hinaus sind sie in verschiedensten weiteren Bereichen für eine selbstständige wissenschaftliche oder Wissen vermittelnde Tätigkeit qualifiziert.

§ 3 **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Übungen dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 4

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Faches Mathematik ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sieben Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst im Fachstudium sieben Pflichtmodule.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission des Studiengangs durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird.

§ 5

Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte umfassen Grundlagen und ausgewählte Schwerpunkte der Mathematik (Algebra, Analysis, Geometrie, Stochastik, Computerorientiertes Rechnen und Zahlentheorie) einschließlich der fachspezifischen wissenschaftlichen Methoden.

§ 6

Leistungspunkte

Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können im Fach Mathematik insgesamt 50 Leistungspunkte erworben werden. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

§ 7

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Mathematik obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Schulpädagogik und Grundschulpädagogik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 13.08.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 15.01.2013.

Dresden, den 17.04.2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEGS-M-1	Lineare Algebra und Analytische Geometrie für das Lehramt an Grundschulen	Direktor des Instituts für Algebra der Fachrichtung Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst grundsätzliche Themen der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie. Die Studierenden haben Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Gebieten Mengensprache und Logik einschließlich grundlegende Beweisprinzipien, Relationen, Abbildungen und grundlegende algebraische Strukturen (insbesondere Gruppen, Körper und Vektorräume), Matrizen und lineare Gleichungssysteme sowie Analytische Geometrie erworben. Zudem haben sie einen Einblick erhalten, welche in der Grundschule gelegten Grundlagen in der weiterführenden Schule relevant werden.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (V) (4 SWS) Übung (Ü) (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Mathematik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung umfasst eine Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz und 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungs(vor)leistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEGS-M-2	Geometrie für das Lehramt an Grundschulen	Professur für Grundschulpädagogik/Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul führt in das Gebiet der elementaren Geometrie ein. Die Studierenden besitzen solide Kenntnisse und Fähigkeiten zum Beweisen und Anwenden elementargeometrischer Sätze inklusive Trigonometrie, zu geometrischen Abbildungen und ihren Invarianten, zu geometrischen Konstruktionen mit Zirkel und Lineal und mit Geometriesoftware sowie zur räumlichen und darstellenden Geometrie. Die Studierenden sind durch Anwendungsorientierungen in die Lage versetzt, das Themengebiet Geometrie in der Primarstufe zu unterrichten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (V) (4 SWS) Übungen (Ü) (3 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Mathematik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung umfasst eine mündliche Prüfungsleistung im Umfang von 20 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Jahr, beginnend im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 105 Stunden auf die Präsenz und 165 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungs(vor)leistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEGS-M-3	Computerorientiertes Rechnen für das Lehramt an Grundschulen	Direktor des Instituts für Wissenschaftliches Rechnen der Fachrichtung Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst grundsätzliche Inhalte zum computerorientierten Rechnen. Die Studierenden besitzen schulrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten zu Rechnernutzung, Repräsentation von mathematischen Objekten im Computer sowie zu Software zum symbolischen und numerischen Rechnen und zur Visualisierung von Daten. Die Studierenden haben die Kompetenz erworben, unterrichtliche Lernprozesse in der Grundschule mit Medieneinsatz, insbesondere dem PC, zu begleiten und kritisch zu reflektieren. Sie besitzen Kompetenzen, einfache mathematische Aufgaben rechnergestützt zu behandeln und Lösungen zu visualisieren.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) (2 SWS) Übung (S) (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Mathematik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer und einer Projektarbeit im Umfang von 4 Wochen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird dreifach und die Note der Projektarbeit einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEGS-M-4	Analysis für das Lehramt an Grundschulen	Direktor des Instituts für Analysis der Fachrichtung Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul gibt eine Einführung in elementare Basiskonzepte der Analysis. Inhalte sind der Konvergenzbegriff bei Folgen und Reihen, Stetigkeit sowie Differentialrechnung für Funktionen einer Variablen.</p> <p>Die Studierenden besitzen Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Grundlagen der Analysis. Darüber hinaus haben sie einen ersten Einblick in die Integralrechnung. Die Studierenden beherrschen elementare Beweis- und Lösungsmethoden der Analysis und sind in der Lage, grundlegende Ideen und Techniken anzuwenden. Die Studierenden haben einen Einblick gewonnen, welche in der Grundschule gelegten Grundlagen in der weiterführenden Schule relevant werden.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesungen (V) (3 SWS) Übung (Ü) (2 SWS) Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Mathematik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung ist eine Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungs(vor)leistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEGS-M-6	Ausgewählte Probleme der mathematischen Leitideen für die Grundschule	Professur für Grundschulpädagogik/Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst ausgewählte wesentliche Inhalte zu den fachlichen Grundlagen des Mathematikunterrichts in der Grundschule. Die Studierenden haben grundschulspezifische Kenntnisse bezogen auf die mathematischen Leitideen „Raum und Form“, „Größen und Messen“, „Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit“, „Muster und Strukturen“ sowie „Zahlen und Operationen“ erlangt. Dies beinhaltet neben alltagsbezogenen Anwendungen auch die Berücksichtigung von geschichtlichen Aspekten, vor allem aber die mathematikspezifischen Grundlagen für die Grundschule. Die Studierenden sind in die Lage versetzt, die mathematischen Themengebiete in der Primarstufe zu unterrichten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) (2 SWS) Seminar (S) (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Mathematik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 180 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEGS-M-7	Elementare Zahlentheorie für das Lehramt an Grundschulen	Professur für Grundschulpädagogik/Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul gibt eine Einführung in die elementare Zahlentheorie. Die Studierenden besitzen solide Kenntnisse über grundlegende Ergebnisse und Methoden der elementaren Zahlentheorie, insbesondere über natürliche, ganze und rationale Zahlen und deren Arithmetik, Restklassenringe modulo n sowie elementare Teilbarkeitslehre. Sie können sicher mit der mathematischen Sprache und grundlegenden Beweisprinzipien umgehen. Die Studierenden sind durch Anwendungsorientierungen in der Lage, das Themengebiet der Arithmetik in der Primarstufe zu unterrichten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) (2 SWS) Seminar (S) (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Mathematik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung umfasst eine Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine Sammlung von modulbegleitenden Aufgaben. Die modulbegleitenden Aufgaben sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und der dem Erbringen der Prüfungs(vor)leistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEGS-M-8	Stochastik für das Lehramt an Grundschulen	Professur für Grundschulpädagogik/Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul vermittelt einen Überblick über Gebiete der Elementaren Stochastik.</p> <p>Die Studierenden besitzen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere aus den Gebieten Deskriptive und Beurteilende Statistik, Kombinatorik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Diskrete Wahrscheinlichkeitsräume, Zufallsvariablen und ihre Eigenschaften und Verteilungen sowie mehrstufige Zufallsexperimente. Sie kennen Anwendungsmöglichkeiten dieser Gebiete.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesungen (V) (4 SWS)</p> <p>Seminar (S) (2 SWS)</p> <p>Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Mathematik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Referat.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz und 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S		
EW-SEGS-M-1	Lineare Algebra und Analytische Geometrie für das Lehramt an Grundschulen	4/2/0 PVL/PL								8
EW-SEGS-M-2	Geometrie für das Lehramt an Grundschulen	2/1/0 (4)	2/2/0 (5), PVL/PL							9
EW-SEGS-M-3	Computerorientiertes Rechnen für das Lehramt an Grundschulen		2/2/0 2 PL							6
EW-SEGS-M-4	Analysis für das Lehramt an Grundschulen			3/2/0 PVL/PL						6
EW-SEGS-M-6	Ausgewählte Probleme der mathematischen Leitideen für die Grundschule				2/0/2 2 PL					8
EW-SEGS-M-7	Elementare Zahlentheorie für das Lehramt an Grundschulen					2/0/2 PVL/PL				5
EW-SEGS-M-8	Stochastik für das Lehramt an Grundschulen					4/0/2 2 PL				8
	Summe LP Fach Mathematik	12	11	6	8	13				50
	Summe LP Module der Grundschuldidaktik*	12	15	15	19	10	17	20		108
	Summe LP Module Bildungswissenschaftlicher Bereich	6	6	8	4	7	12	8		51
	Summe LP Ergänzungsbereich					2	2	2		6
	Erste Staatsprüfung								25	25
	LP Studiengang gesamt*	30	32	29	31	32	31	30	25	240

Legende des Studienablaufplans

- LP Leistungspunkte - in Klammern () anteilige Zuordnung entsprechend des Arbeitsaufwandes auf einzelne Semester
- V Vorlesung
- Ü Übung
- S Seminar
- PVL Prüfungsvorleistung(en)
- PL Prüfungsleistung
- SWS Semesterwochenstunden

* Die Verteilung der LP kann je nach dem gewählten Gebiet D der Grundschuldidaktik geringfügig variieren.